



Bern, 1. November 2017

Verordnung über die Militärjustiz

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 1

In der neuen MJV werden auf das Inkrafttreten der Weiterentwicklung der Armee hin erstmals in einem Erlass thematisch Aufgabe und Organisation der Militärjustiz zusammengefasst sowie die Militärdienstpflicht von deren Angehörigen geregelt.

Art. 2

Mit Inkrafttreten der Weiterentwicklung der Armee wird durch die Bundesversammlung u.a. für die Angehörigen der Militärjustiz neu ein teilweise abweichender Status gegenüber der Mehrheit der Militärdienstpflichtigen festgelegt. Wo dadurch Regelungsbedarf entstanden ist, soll die MJV Lücken schliessen – dies unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Unabhängigkeit der Militärjustiz.

Die MJV soll die bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften zur Organisation der militärischen Strafverfolgungsbehörden und der militärischen Gerichte oder zur Militärstrafrechtspflege konkretisieren, wie sie insbesondere in der zusammen mit der Änderung vom 18. März 2016 des Militärgesetzes geänderten Fassung des Militärstrafprozess (MStP) sowie in der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege (MStV) enthalten sind.

Bestimmungen in der MStV, die nicht militärstrafverfahrens- bzw. militärstrafprozessrechtlicher Natur sind, sondern schwergewichtig die Organisation der Militärjustiz sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Militärjustiz betreffen, sollen aus der MStV in die MJV verschoben werden.

Art. 3

Um das Funktionieren und die Unabhängigkeit der Militärjustiz zu gewährleisten, soll insbesondere das Personelle der Militärjustiz dort durch die MJV geregelt werden, wo die allgemeinen Bestimmungen der neuen VMDP nicht den Bedürfnissen der Militärjustiz entsprechen, z.B. betreffend die Dienst- und Ausbildungsdienstpflicht der Justizoffiziere und der Militärjustiz zugewiesener Personen.

Abs. 2 entspricht dem geltenden Art. 4 Abs. 1 MStV, der in die MJV verschoben werden soll.

Art. 4

Der Obergerichtspräsident soll dort, wo die Regelungen zur Organisation der Militärjustiz durch die Bundesversammlung, den Bundesrat und das VBS nicht abschliessend sind, Lücken schliessen können, insbesondere im Bereich Personelles der Militärjustiz. Das Personelle der Militärjustiz soll nach der Herauslösung aus der Unterstellung unter die Befehlsgewalt der Armee mit Inkrafttreten der Weiterentwicklung der Armee umfassend durch das Obergerichtspräsidentat betreut und deshalb vom Personellen der Armee gelöst werden.



Richter und Ersatzrichter der militärischen Gerichte bleiben bei ihrer Truppe eingeteilt und werden mit bzw. trotz der Richterwahl unverändert keine Angehörigen der Militärjustiz; sie sind weiterhin durch das Personelle der Armee zu betreuen.

Die Abs. 8 und 9 entsprechen dem geltenden Art. 20 MStV, der in die MJV verschoben werden soll. Abs. 10 entspricht dem geltenden Art. 4 Abs. 2 MStV, der in die MJV verschoben werden soll.

Mit Abs. 11 soll die langjährige Praxis bei Richterwahlen durch den Bundesrat für die militärischen Gerichte kodifiziert werden.

Art. 5

Entspricht dem geltenden Art. 21 MStV, der in die MJV verschoben werden soll unter gleichzeitiger redaktioneller Anpassung an die neue Organisation der Militärjustiz.

Art. 6

Übernimmt an die neue Organisation der Militärjustiz und der Armee angepasst Art. 1 MStV, der in die MJV verschoben werden soll.

Art. 7

Übernimmt an die neue Organisation der Militärjustiz angepasst Art. 7 Abs. 1 MStV, der in die MJV verschoben werden soll.

Art. 8

Übernimmt Art. 7 Abs. 2 MStV, der in die MJV verschoben werden soll.

Die Disziplinarstrafgewalt des Oberauditors soll sich insbesondere auf administrative Belange, z.B. Meldepflichten und Fristenwahrnehmung, beziehen. Sie soll dagegen keine Grundlage für den Oberauditor darstellen, um in die funktionsbezogene Unabhängigkeit der Angehörigen der Militärjustiz im Zusammenhang mit deren verfahrensrechtlichen Entscheiden in konkreten Untersuchungen und Militärstrafverfahren eingreifen zu können.

Art. 9

Mit Inkrafttreten der Weiterentwicklung der Armee soll die Militärjustiz – unter Berücksichtigung bereits vorhandener Gradregelungen im MStP – eine ausschliesslich funktionsbezogene Gradstruktur gemäss Anhang 3 erhalten. Der Untersuchungsrichter, der unter Umständen am Tatort in strafverfahrensrechtlicher Hinsicht das Kommando gegenüber den Anwesenden, auch gegenüber Kommandanten und Offizieren, zu übernehmen hat, soll mit Funktionsübernahme immer den Grad eines Hauptmanns übernehmen.

Art. 10

Die Regelung zur Dienstpflicht von Justizoffizieren, zurzeit in Art. 2 MStV festgelegt, soll die in die MJV verschoben und den erkannten Bedürfnissen der Milizorganisation Militärjustiz als Fachgerichtsbarkeit angepasst werden. Wichtige Kriterien sind der Bedarf der Militärjustiz sowie die Verweildauer in einer Funktion. Die Regelung ist grundsätzlich und soweit möglich an die Bestimmungen der neuen VMDP angelehnt.



Für die nicht als Justizoffiziere eingeteilten Angehörigen der Militärjustiz gelten die Bestimmungen der neuen VM DP.

Art. 11

Beförderungen und Ernennungen von Angehörigen der Militärjustiz sollen sich nach den Kriterien gemäss Anhang 1 richten; die Zuständigkeit soll gemäss Artikel 4 Absatz 4 neu beim Oberauditor liegen.

Art. 12

Die Regelung für freiwillige Dienstleistungen von Angehörigen der Militärjustiz, zurzeit in Art. 2 Abs. 1 letzter Satz MStV als Möglichkeit erwähnt, soll den erkannten Bedürfnissen der Milizorganisation Militärjustiz als Fachgerichtsbarkeit entsprechen. Sie orientiert sich in den Grundzügen an der Regelung in der VM DP.

Art. 13

Übernimmt an die neue Organisation der Militärjustiz und redaktionell angepasst Art. 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Art. 8 MStV, die in die MJV verschoben werden sollen.

Art. 14

Es soll für Angehörige der Militärjustiz innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren die gleiche Aufgebots-Obergrenze wie gemäss der neuen VM DP für Angehörige der Armee gelten.

Art. 15

Übernimmt Art. 6 MStV, der in die MJV verschoben werden soll.

Art. 16

Die Regelung zur privaten Verteidigung durch Angehörige der Militärjustiz vor militärischen Gerichten in Art. 9 MStV soll in die MJV verschoben und dahingehend angepasst werden, dass die Übernahme solcher Mandate neu grundsätzlich nicht mehr zulässig sein soll; der Oberauditor soll in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen können.

Art. 17

In Umsetzung der mit der Änderung vom 18. März 2016 des Militärgesetzes beschlossenen Anpassung der Organisation der Militärjustiz sollen die militärischen Strafverfolgungsbehörden neu in drei Auditorenregionen sowie in drei Untersuchungsrichterregionen, jeweils nach Sprachgemeinschaften aufgeteilt französisch-, deutsch- und italienischsprachig, gegliedert werden. Sowohl die Auditoren (militärische Staatsanwälte) als auch die Untersuchungsrichter unterstehen militärisch nicht mehr dem Kommando des Gerichtspräsidenten, sondern einem Chef Auditor oder einem Chef Untersuchungsrichter im gleichen Grad wie ein Gerichtspräsident; Strafverfolgung und Rechtsprechung werden auch militärisch formell völlig voneinander getrennt.



Die Bestände sollen im Anhang 5 und die subsidiäre örtliche Zuständigkeit der Regionen im Anhang 4 geregelt werden.

Art. 18

Übernimmt teilweise Art. 15 und 16a MStV, die in die MJV verschoben werden sollen. Der Oberauditor soll die fachspezifischen Detail-Strukturen im Sinne von Spezialisierungen analog zu "Besonderen Staatsanwaltschaften" der Auditoren- und Untersuchungsrichterregionen aus gesamtheitlicher Sicht festlegen können, weshalb auf eine Übernahme der Regelung nur für Luftfahrzeuge und das Fallschirmspringen wie in an Art. 15 Abs. 2 MStV in der MJV verzichtet wird.

Insbesondere die Bezeichnung von Untersuchungsrichterinnen für Opfereinvernahmen soll durch die Zuweisungskompetenz des Oberauditors gemäss Art. 4 Abs. 6 erleichtert werden, da erfahrungsgemäss die Anzahl militärischer Untersuchungsrichterinnen sehr beschränkt ist.

Art. 19

In Umsetzung der mit der Änderung vom 18. März 2016 des Militärgesetzes beschlossenen Anpassung der Organisation der Militärjustiz sollen die militärischen Gerichte erster Instanz, unverändert als Militärgerichte bezeichnet, jeweils nach den Sprachgemeinschaften aufgeteilt gegliedert werden. Es soll neu auch französisch- und deutschsprachig jeweils nur noch ein einziges Militärgericht (mit drei bzw. vier Abteilungen) geben, das italienischsprachige Militärgericht bleibt bestehen. Dem militärischen Kommando des Gerichtspräsidenten unterstehen neu nur noch die Gerichtsschreiber und die Gerichtsweibel.

Die subsidiäre örtliche gerichtliche Zuständigkeit soll im Anhang 4 geregelt werden. Entsprechend sind die Art. 13 und 14 MStV aufzuheben.

Abs. 4 übernimmt 16a MStV, der in die MJV verschoben werden soll; die Bezeichnung von Gerichtsschreiberinnen für Opfereinvernahmen soll durch die Zuweisungskompetenz des Oberauditors gemäss Art. 4 Abs. 6 erleichtert werden, da erfahrungsgemäss die Anzahl militärischer Gerichtsschreiberinnen äusserst beschränkt ist.

Art. 20

Übernimmt sprachlich leicht angepasst die Regelung von Art. 17 und 18 MStV für die Militärappellationsgerichte (2. Instanz), die in die MJV verschoben werden soll.

Art. 21

Hier soll auch in der MJV – trotz rein deklaratorischer Bedeutung – der guten Ordnung und Vollständigkeit halber das oberste militärische Gericht der Eidgenossenschaft, das Militärkassationsgericht, aufgeführt werden.

Art. 22

Übernimmt redaktionell und an die neue Organisation der Militärjustiz angepasst Art. 10 MStV, der in die MJV verschoben werden soll.



Neu soll nur der allgemeine Dienstbefehl der Chefs der Auditoren- und Untersuchungsrichterregionen durch den Oberauditor zu genehmigen sein, nicht hingegen jener der Präsidenten der militärischen Gerichte aller Instanzen ("einzusehen").

Art. 23

Übernimmt redaktionell und an die neue Organisation der Militärjustiz angepasst die Art. 11 und 12 MStV, die in die MJV verschoben werden sollen. Der ausdrückliche Hinweis auf das einschlägige, aber der MJV untergeordnete Verwaltungsreglement wird nicht in diese Verordnung übernommen. Die Logistikkbasis der Armee soll weiterhin zusammen mit dem Oberauditorat die einschlägigen Richtlinien erlassen.

Art. 24

Neben dem VBS hat der Oberauditor die ihm zugewiesenen Bestimmungen zu erlassen.

Art. 25

Siehe Erläuterung zu Anhang 6

Art. 26

Die Übergangsbestimmungen sollen eine Fortführung der Tätigkeit aller Funktionen nach neuer Gradstruktur sowie der hängigen Untersuchungen und Militärstrafverfahren sicherstellen.

Art. 27

Die MJV soll (gleichzeitig mit der mit der Änderung vom 18. März 2016 des Militärgesetzes bzw. der damit auch beschlossenen Änderung des MStP) per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Anhang 1

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Ernennung oder Beförderung von Angehörigen der Militärjustiz in der Zuständigkeit des Oberauditors sollen im Anhang 1 festgelegt werden.

Anhang 2

Die Grundzüge der funktionsbezogenen Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Militärjustiz sollen im Anhang 2 festgelegt werden.

Anhang 3

Die neue Gradstruktur der Militärjustiz, angepasst auf die neue Organisation der Militärjustiz. Bereits vorhandene Gradregelungen im MStP sind für eine bessere Nachvollziehbarkeit ebenfalls aufgeführt.

Untersuchungsrichter-Anwärter sollen nach der Umteilung in die Militärjustiz ihren bisherigen Grad bei der Truppe während der Anwärterzeit behalten. Mit Funktions-



aufnahme als ordentlicher Untersuchungsrichter soll funktionsbezogen einheitlich die Beförderung zum Hauptmann erfolgen (sollte sich ausnahmsweise ein Major der Truppe für die Untersuchungsrichterlaufbahn zur Militärjustiz umteilen lassen, würde er diesen Grad behalten).

Anhang 4

Mit Blick auf die Änderung vom 18. März 2016 des Militärgesetzes bzw. der damit auch beschlossenen Änderung des MStP zur Zuständigkeitsregelung für die militärischen Gerichte sollen die Ziff. 1 und 2 des einschlägigen Anhangs 1 der MStV aufgehoben werden; einzig dessen Ziff. 3 zur örtlichen Zuständigkeit soll an die neue Organisation der Militärjustiz angepasst als Anhang 4 die in die MJV verschoben werden.

Anhang 5

Die aufgeführten Bestände an Auditoren und Untersuchungsrichtern basieren auf den gegenwärtigen Zahlen (Effektivbestand) unter Einbezug der angestellten Zeitmilitärs in Untersuchungsrichterfunktion und der spezialisierten bzw. ausserordentlichen Untersuchungsrichter und Auditoren, z.B. für Flugunfalluntersuchungen. Die Auslastung der Miliz-Angehörigen der Militärjustiz lässt mit Blick auf den Arbeitsanfall in den Jahren 2016 und 2017 keine Verringerung der Bestände zu. Um bei Ausfällen und Belastungsspitzen bei Bedarf zusätzliche Untersuchungsrichter und Auditoren einsetzen zu können, sind die Bestandeszahlen im Anhang als Sollbestand berechnet und enthalten eine Reserve von rund 20 Prozent.

Anhang 6

Bestimmungen in der MStV, die nicht militärstrafverfahrens- bzw. militärstrafprozessrechtlicher Natur sind, sondern schwergewichtig die Organisation der Militärjustiz sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Militärjustiz betreffen, sollen aus der MStV in die MJV verschoben und gleichzeitig soweit nötig an die neue Organisation der Militärjustiz angepasst werden.

Weiter werden in der MStV die mit Blick auf die neue Organisation der Militärjustiz nötigen funktionellen und sprachlichen Anpassungen vorgenommen. Es wird zudem bei dieser Gelegenheit Art. 16 MStV ersatzlos aufgehoben: Die pauschale Regelung, mit einer Voruntersuchung gegen höhere Staboffiziere ausschliesslich einen der wenigen Staboffizier-Untersuchungsrichter oder einen Staboffizier der Militärjustiz zu beauftragen, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Bezeichnung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters für besondere Fälle soll weiterhin möglich sein (Art. 18 MJV).